

# Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 20	<i>Nummer</i> 8621/12
zur Anfrage Nr. 1815/12 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 04. Sep. 2012		Datum 12.09.2012	
		Genehmigung	
Überschrift Auswirkungen der Haushaltsplanverschiebung		Dezernenten  Dez. VII	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 18. Sep. 2012		

Es gilt das gesprochene Wort.

Bei der Planung der diesjährigen Sitzungstermine war zu berücksichtigen, dass die Haushaltssatzung 2012 erst am 28. Februar 2012 verabschiedet wurde. Dieser Termin ist u.a. deshalb gewählt worden, um dem nach der Kommunalwahl Ende letzten Jahres neu gebildeten Rat ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem Haushaltsplanentwurf 2012 zu befassen. Dementsprechend konnten auch die für das Inkrafttreten der Haushaltssatzung notwendigen Folgearbeiten, wie z. B. der Bericht an das Niedersächsische Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde, erst relativ spät abgeschlossen werden. Durch diesen Ablauf verschoben sich zwangsläufig die zunächst für das Jahresende 2012 geplanten Beratungstermine für die Haushaltssatzung 2013 auf den Beginn des Jahres 2013.

Allerdings ist die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung nach dem Jahreswechsel zumindest in Niedersachsen kein unübliches Verfahren. So entscheiden auch Städte wie beispielsweise die Landeshauptstadt Hannover erst nach dem Jahreswechsel 2012/2013 über die neue Haushaltssatzung. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass die aktuellen Steuerschätzdaten, die bekanntlich erst im November eines jeden Jahres veröffentlicht werden, in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet werden können. Außerdem können Erkenntnisse aus den Bilanzpressekonferenzen großer Gewerbesteuerzahler berücksichtigt werden, die ebenfalls erst im November stattfinden. Der spätere Beratungstermin hat somit den Vorteil, dass die Haushaltsplandaten deutlich realistischer und damit auch belastbarer als bei einer frühen Beschlussfassung zum Ende des Jahres 2012 sein würden. Deshalb ist das mittlerweile eine verbreitete Praxis.

Dies vorangeschickt beantworte ich die gestellten Fragen im Einzelnen wie folgt:

1. *Welche Auszahlungen und Maßnahmen können im Jahr 2013 nur eingeschränkt oder gar nicht vollzogen werden, bis der Bestätigungsvermerk vom Ministerium vorliegt?*

Antwort:

Gemäß § 116 (1) NKomVG dürfen Gemeinden, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres noch nicht wirksam ist, Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, und in diesem Rahmen ins-

besondere Investitionen und investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren (Vorläufige Haushaltsführung).

Dies bedeutet, dass neue Maßnahmen, für die in den Vorjahren keine Beträge veranschlagt sind, noch nicht begonnen werden können. Es handelt sich hierbei mit Blick auf den Haushaltsplanentwurf 2013 z.B. um die Neubauten der Berufsfeuerwehr, den Aulaanbau Lessinggymnasium Wenden, den Umbau Cafeteria für das Gymnasium Martino Katharineum –, die Mediathek IGS Franz´sches Feld, die BBS V Technikerakademie Sanierung, das Jugendzentrum Wenden, die Gesamtinstandsetzung der Gaussbrücke, die Sanierung der Leonhardstraße und den Wendehammer Fremersdorferstraße.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Vorbereitung der Auftragsvergaben häufig bereits vor abschließenden Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung erfolgt. Diese Arbeiten werden somit parallel zur Vorlage der Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsichtsbehörde geleistet, so dass insoweit keine ins Gewicht fallenden Verzögerungen entstehen.

Auszahlungen an Dritte für die Fortführung von Einrichtungen (z. B. Zuschüsse für den Vereinssport) können nach den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung im Rahmen von angemessenen Abschlagszahlungen auf Basis der im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres veranschlagten Beträge geleistet werden.

2. *Welche Möglichkeiten gibt es, für diese Fälle Ausnahmen zuzulassen, so dass der Maßnahmenbeginn nicht verzögert wird?*

Antwort:

s. Antwort zu Frage 1

3. *Wie will die Verwaltung zukünftig den § 114 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes einhalten, der lautet: „Die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen?“*

Antwort:

Für künftige Haushaltspläne wird angestrebt, die Beschlussfassung über den Haushaltsplan durch den Rat entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften im Dezember des jeweiligen Vorjahres zu erreichen. Allerdings würde das für die Beratungen des Haushaltsplans 2014 zwei Nachteile haben: Zum einen wird es ein sehr enges „Sitzungs- und Beratungsfenster“ geben, weil die Verwaltung den Entwurf 2014 erst im Sommer 2013 vorlegt und dann der Rat schon im November entscheiden müsste. Zum anderen könnte der Verwaltungsentwurf noch kurz vor dieser Ratssitzung aufgrund der November-Steuerschätzung kurzfristig stark überarbeitungsbedürftig sein. Die Beratungen werden so zweifelsohne schwieriger und in gewisser Weise auch schneller überholt. Dies haben frühere Jahre (z. B. 2008) gezeigt.

I. V.

Gez.

Stegemann